

Verordnung zur Änderung schulrechtlicher Verordnungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Vom 25. Januar 2022

(Abdruck aus Nds. GVBl. Nr. 3/2022 vom 1.2.2022, S. 63)

Aufgrund des § 11 Abs. 9, auch in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Satz 3, § 13 Abs. 3 Satz 2 und § 141 Abs. 1 Satz 1, des § 12 Abs. 2 Satz 3 und des § 13 Abs. 3 Satz 2, jeweils in Verbindung mit § 141 Abs. 1 Satz 1, sowie des § 60 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 5, Abs. 2 und 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 883), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen allgemein bildender Schulen

Die Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen allgemein bildender Schulen vom 3. Mai 2016 (Nds. GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. September 2020 (Nds. GVBl. S. 332), wird wie folgt geändert:

- § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Sonderregelungen zur Versetzung, zum Übergang, zum Wechsel in einen anderen Schulzweig, zur Wiederholung des 4. Schuljahrgangs und zum freiwilligen Zurücktreten im Schuljahr 2020/2021 wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

(1) Im Schuljahr 2020/2021 besteht die Nachprüfung abweichend von § 9 Abs. 1 auch dann nur aus einer mündlichen Prüfung, wenn in dem Schuljahr zur Lernkontrolle schriftliche Arbeiten angefertigt und bewertet wurden.

(2) ¹Für ein freiwilliges Zurücktreten im Schuljahr 2020/2021 finden die Beschränkungen des § 11 Abs. 3 keine Anwendung. ²Ein freiwilliges Zurücktreten im Schuljahr 2020/2021 steht einem freiwilligen Zurücktreten in demselben Schuljahrgang im Schuljahr 2021/2022 und einem freiwilligen Zurücktreten im folgenden Schuljahrgang im Schuljahr 2022/2023 nicht entgegen. ³Der Antrag auf ein freiwilliges Zurücktreten muss im Schuljahr 2020/2021 abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 2 vor dem 1. Juni 2021, bei Schülerinnen und Schülern, die im Schuljahr 2020/2021 im 9. oder 10. Schuljahrgang an einer Abschlussprüfung teilzunehmen haben, vor dem 1. Mai 2021 gestellt werden.

(3) Stellt die Klassenkonferenz das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 nach dem 22. März 2021 fest, so besucht die Schülerin oder der Schüler den Schuljahrgang bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 weiter und durchläuft denselben Schuljahrgang im Schuljahr 2021/2022 erneut.

(4) ¹Kann wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Schuljahr 2020/2021 Präsenzunterricht nicht oder nur eingeschränkt stattfinden, so kann die oberste Schulbehörde bestimmen, dass § 29 im Schuljahr 2020/2021 entsprechend anzuwenden ist. ²Die Bestimmung kann auf einzelne Schulen beschränkt werden. ³Sie ist öffentlich bekannt zu machen.“

- Nach § 30 wird der folgende neue § 31 eingefügt:

„§ 31

Sonderregelungen zur Versetzung, zum Übergang, zum Wechsel in einen anderen Schulzweig und zur Wiederholung des 4. Schuljahrgangs im Schuljahr 2021/2022 wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

¹Kann wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Schuljahr 2021/2022 Präsenzunterricht nicht oder nur eingeschränkt stattfinden, so kann die oberste Schulbehörde bestimmen, dass § 29 Abs. 2 bis 4 und 6, auch in Verbindung mit Abs. 7, und Abs. 8 sowie § 30 Abs. 1 im Schuljahr 2021/2022 entsprechend anzuwenden sind. ²Die Bestimmung kann auf einzelne Schulen beschränkt werden. ³Sie ist öffentlich bekannt zu machen.“

- Der bisherige § 31 wird § 32.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe

Die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 17. Februar 2005 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. September 2020 (Nds. GVBl. S. 332), wird wie folgt geändert:

- § 15 b wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift werden nach dem Wort „Prüfungsfächern“ ein Komma und die Worte „zur freiwilligen Wiederholung der Einführungsphase“ eingefügt.
- Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Abweichend von § 13 kann eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der im Schuljahr 2020/2021 die Einführungsphase besucht, auf Antrag die Einführungsphase im Schuljahr 2021/2022 freiwillig wiederholen. ²Antragsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten und die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler. ³Der Antrag muss vor dem 12. Juni 2021 gestellt werden. ⁴Über den Antrag beschließt die Klassenkonferenz. ⁵Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn anzunehmen ist, dass durch die Wiederholung wesentliche Ursachen von Leistungsschwächen behoben werden können. ⁶Eine freiwillige Wiederholung der Einführungsphase nach Satz 1 wird nicht auf die Möglichkeit der Wiederholung der Einführungsphase nach § 9 Abs. 4 und nicht auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe nach § 3 Abs. 1 angerechnet und steht abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 einem Zurücktreten aus der Qualifikationsphase in die Einführungsphase nicht entgegen.“

- Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. Nach § 15 b werden die folgenden §§ 15 c und 15 d eingefügt:

„§ 15 c

Sonderregelungen zur Wahl von Prüfungsfächern und zur Versetzung in die Qualifikationsphase im Schuljahr 2021/2022 wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

¹Kann wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Schuljahr 2021/2022 Präsenzunterricht nicht oder nur eingeschränkt stattfinden, so kann die oberste Schulbehörde bestimmen, dass

1. § 15 a Abs. 2 im Schuljahr 2021/2022 entsprechend anzuwenden ist und
2. § 15 b Abs. 2 im Schuljahr 2021/2022 entsprechend anzuwenden ist mit der Maßgabe, dass in Satz 1 an die Stelle des 31. Oktober 2020 der 29. Oktober 2021 tritt.

²Die Bestimmung kann auf einzelne Schulen beschränkt werden. ³Sie ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 15 d

Sonderregelungen zur Wahl von Prüfungsfächern im Schuljahr 2022/2023 wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

¹Kann wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Schuljahr 2022/2023 Präsenzunterricht nicht oder nur eingeschränkt stattfinden, so kann die oberste Schulbehörde bestimmen, dass § 15 b Abs. 2 im Schuljahr 2022/2023 entsprechend anzuwenden ist mit der Maßgabe, dass in Satz 1 an die Stelle des 31. Oktober 2020 der 28. Oktober 2022 tritt. ²Die Bestimmung kann auf einzelne Schulen beschränkt werden. ³Sie ist öffentlich bekannt zu machen.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg

Die Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg vom 2. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. September 2020 (Nds. GVBl. S. 332), wird wie folgt geändert:

1. § 17 b wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Prüfungsfächern“ ein Komma und die Worte „zur freiwilligen Wiederholung der Einführungsphase“ eingefügt.
- b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Abweichend von § 15 kann eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der im Schuljahr 2020/2021 die Einführungsphase besucht, auf Antrag die Einführungsphase im Schuljahr 2021/2022 freiwillig wiederholen. ²Antragsberechtigt ist die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler. ³Der Antrag muss vor dem 12. Juni 2021 gestellt werden. ⁴Über den Antrag beschließt die Klassenkonferenz. ⁵Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn anzunehmen ist, dass durch die Wiederholung wesentliche Ursachen von Leistungsschwächen behoben werden können. ⁶Eine freiwillige Wiederholung der Einführungsphase nach Satz 1 wird nicht auf die Möglichkeit der Wieder-

holung der Einführungsphase nach § 11 Abs. 4 und nicht auf die Verweildauer im Abendgymnasium und im Kolleg nach § 3 Abs. 1 angerechnet und steht abweichend von § 15 Abs. 1 Satz 1 einem Zurücktreten aus der Qualifikationsphase in die Einführungsphase nicht entgegen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. Nach § 17 b werden die folgenden §§ 17 c und 17 d eingefügt:

„§ 17 c

Sonderregelungen zur Wahl von Prüfungsfächern und zur Versetzung in die Qualifikationsphase im Schuljahr 2021/2022 wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

¹Kann wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Schuljahr 2021/2022 Präsenzunterricht nicht oder nur eingeschränkt stattfinden, so kann die oberste Schulbehörde bestimmen, dass

1. § 17 a im Schuljahr 2021/2022 entsprechend anzuwenden ist und
2. § 17 b Abs. 1 im Schuljahr 2021/2022 entsprechend anzuwenden ist mit der Maßgabe, dass in Satz 1 an die Stelle des 31. Oktober 2020 der 29. Oktober 2021 tritt.

²Die Bestimmung kann auf einzelne Schulen beschränkt werden. ³Sie ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 17 d

Sonderregelungen zur Wahl von Prüfungsfächern im Schuljahr 2022/2023 wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

¹Kann wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Schuljahr 2022/2023 Präsenzunterricht nicht oder nur eingeschränkt stattfinden, so kann die oberste Schulbehörde bestimmen, dass § 17 b Abs. 1 im Schuljahr 2022/2023 entsprechend anzuwenden ist mit der Maßgabe, dass in Satz 1 an die Stelle des 31. Oktober 2020 der 28. Oktober 2022 tritt. ²Die Bestimmung kann auf einzelne Schulen beschränkt werden. ³Sie ist öffentlich bekannt zu machen.“

Artikel 4

Änderung der Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen

§ 47 c der Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen vom 7. April 1994 (Nds. GVBl. S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 23. September 2020 (Nds. GVBl. S. 332), erhält folgende Fassung:

„§ 47 c

Sonderregelungen zum Erwerb von Abschlüssen und zur Wiederholung von Schuljahrgängen im Schuljahr 2020/2021 wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Ist das Fach, in dem die Schülerin oder der Schüler nach Absatz 1 Satz 2 eine freiwillige mündliche Prüfung ablegen möchte, ein Fach, das nur im ersten Schulhalb-

jahr unterrichtet wurde, so kann die Prüfung nach Entscheidung der Prüfungskommission abweichend von § 28 und § 41 Abs. 1 Satz 1 am Ende des ersten Halbjahres des Abschlussjahrgangs im Zeitraum vom 14. bis 19. Januar 2021 stattfinden.“

Artikel 5

Weitere Änderung der Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen

Die Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen vom 7. April 1994 (Nds. GVBl. S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 4 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. § 47 c erhält folgende Fassung:

„§ 47 c

Sonderregelungen zum Erwerb von Abschlüssen und zur Wiederholung von Schuljahren im Schuljahr 2020/2021 wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

(1) ¹Im Schuljahr 2020/2021 ist für den Erwerb eines Abschlusses nach § 1 Abs. 1 oder 2 das Ablegen der mündlichen Prüfung nach § 27 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 3 sowie § 41 Abs. 3 Nr. 4 nicht erforderlich. ²Möchte eine Schülerin oder ein Schüler eine solche Prüfung freiwillig ablegen, so hat sie oder er dies dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission bis zum 23. April 2021 mitzuteilen. ³Die Bewertung der Leistung in der freiwilligen mündlichen Prüfung bleibt unberücksichtigt, wenn aufgrund dieser Bewertung die Jahresnote (§ 29 Abs. 2, § 43 Satz 2) schlechter als ‚ausreichend‘ lautet.

(2) Ist das Fach, in dem die Schülerin oder der Schüler nach Absatz 1 Satz 2 eine freiwillige mündliche Prüfung ablegen möchte, ein Fach, das nur im ersten Schulhalbjahr unterrichtet wurde, so kann die Prüfung nach Entscheidung der Prüfungskommission abweichend von § 28 und § 41 Abs. 1 Satz 1 am Ende des ersten Halbjahres des Abschlussjahrgangs im Zeitraum vom 14. bis 19. Januar 2021 stattfinden.

(3) ¹Im Schuljahr 2020/2021 werden abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 1 die Aufgaben für die Klausuren nicht landesweit einheitlich gestellt, sondern von der Lehrkraft, die das jeweilige Fach in dem Schuljahr unterrichtet hat. ²Den Lehrkräften werden landesweit einheitliche Aufgaben zur Verfügung gestellt, an denen sich die von den Lehrkräften gestellten Aufgaben nach Art, Umfang und abschlusspezifischem Anforderungsniveau orientieren müssen. ³Die Lehrkräfte können die landesweit einheitlichen Aufgaben auch übernehmen.

(4) Kann im Schuljahr 2020/2021 wegen einer zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie erfolgten Schulschließung oder einer Absonderung aufgrund des Infektionsschutzgesetzes eine Klausur nach § 27 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 oder Abs. 2 Nr. 1 oder 2 oder nach § 41 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 oder mehrere Klausuren weder an dem vorgesehenen Termin noch an dem vorgesehenen Nachschreibtermin angefertigt werden, so ist § 35 Abs. 3 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass abweichend von § 35 Abs. 3 Satz 2 ein Abschlusszeugnis erteilt wird.

(5) Eine freiwillige Wiederholung des 9. oder 10. Schuljahrgangs im Schuljahr 2020/2021 gilt nicht als Wiederholung im Sinne des § 26 Abs. 1 und 3.“

2. Nach § 47 c wird der folgende § 47 d eingefügt:

„§ 47 d

Sonderregelungen zum Erwerb von Abschlüssen im Schuljahr 2021/2022 wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

¹Kann wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Schuljahr 2021/2022 Präsenzünterricht nicht oder nur eingeschränkt stattfinden, so kann die oberste Schulbehörde bestimmen, dass § 47 b Abs. 3 und § 47 c Abs. 3 und 4 im Schuljahr 2021/2022 entsprechend anzuwenden sind. ²Die Bestimmung kann auf einzelne Schulen beschränkt werden. ³Sie ist öffentlich bekannt zu machen.“

Artikel 6

Änderung der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg

Nach § 28 c der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg vom 19. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 23. September 2020 (Nds. GVBl. S. 332), wird der folgende § 28 d eingefügt:

„§ 28 d

Sonderregelungen zur Durchführung der Abiturprüfung im Schuljahr 2021/2022 wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

¹Kann wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Schuljahr 2021/2022 Präsenzünterricht nicht oder nur eingeschränkt stattfinden, so kann die oberste Schulbehörde bestimmen, dass § 28 b im Schuljahr 2021/2022 entsprechend anzuwenden ist. ²Die Bestimmung kann auf einzelne Schulen beschränkt werden. ³Sie ist öffentlich bekannt zu machen.“

Artikel 7

Änderung der Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

Nach § 18 c der Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler vom 2. Mai 2005 (Nds. GVBl. S.139), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 23. September 2020 (Nds. GVBl. S. 332), wird der folgende § 18 d eingefügt:

„§ 18 d

Sonderregelungen zur Durchführung der Abiturprüfung im Schuljahr 2021/2022 wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

¹Kann wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Schuljahr 2021/2022 Präsenzünterricht nicht oder nur eingeschränkt stattfinden, so kann die oberste Schulbehörde bestimmen, dass § 18 b im Schuljahr 2021/2022 entsprechend anzuwenden ist. ²Die Bestimmung kann auf einzelne Schulen beschränkt werden. ³Sie ist öffentlich bekannt zu machen.“

Artikel 8

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 25. Februar 2021 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 4 mit Wirkung vom 26. Oktober 2020 in Kraft.

Werte und Normen in der Grundschule

hier: Beginn der Übergangsphase zum Schuljahr 2022/2023

RdErl. d. MK v. 21.2.2022 – 36-82105/50-10 – VORIS 22410 –

Es ist beabsichtigt, das Fach Werte und Normen mittelfristig als ordentliches Unterrichtsfach für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, aufsteigend ab dem 1. Schuljahrgang einzuführen.

1. Dazu wird ab dem kommenden Schuljahr 2022/2023 Grundschulen, Förderschulen sowie Primarbereichen an verbundenen Schulformen die Einrichtung von Lerngruppen Werte und Normen im Rahmen einer Übergangsphase ermöglicht, und zwar in den Jahrgängen 1 und 3.

In den folgenden Schuljahren steigen diese Lerngruppen in die jeweils folgenden Schuljahrgänge auf, wenn die Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

Die Beschränkung auf die Schuljahrgänge 1 und 3 gilt nicht für die 40 Grundschulen, die an der Erprobungsphase teilgenommen und bereits in verschiedenen Jahrgängen Werte und Normen unterrichtet haben.

2. Dabei gelten folgende Rahmenbedingungen:
 - a) Eine Zuweisung zusätzlicher Lehrkräftestunden ist mit der Einrichtung von Lerngruppen Werte und Normen nicht verbunden.
 - b) Schulen, die aufgrund ihrer Unterrichtsversorgung unter den vorgenannten Voraussetzungen Lerngruppen Werte und Normen auf Beschluss des Schulvorstand zum Schuljahr 2022/23 einrichten wollen, melden dies bis zum 30.6.2022 unter Benennung der unterrichtenden Lehrkräfte der zuständigen schulfachlichen Dezernentin / dem zuständigen schulfachlichen Dezernenten des jeweiligen Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung.
 - c) Der Unterricht im Fach Werte und Normen kann in den Jahrgängen 1 und 3 eingerichtet und in den Folgejahren aufsteigend weitergeführt werden.
 - d) Schulen mit jahrgangsgemischter Eingangsstufe in den Schuljahrgängen 1 und 2 oder pädagogischer Einheit in den Schuljahrgängen 3 und 4 sowie Schulen mit Kombiklassen können unter den genannten Bedingungen analog Lerngruppen für Werte und Normen einrichten.
 - e) Der Unterricht wird auf der Grundlage von vorläufigen Curricularen Vorgaben durchgeführt, die zeitnah vom Niedersächsischen Kultusministerium online zur Verfügung gestellt werden.

- f) Die Teilnahme am Unterricht Werte und Normen wird bewertet. Die Benotung erfolgt im Zeugnis im Feld Bemerkungen („... hat im Rahmen der Übergangsphase zur Einführung des Faches am Unterricht Werte und Normen mit ... (Zensur in Worten) Erfolg teilgenommen.“).

- g) Hinsichtlich der Einrichtung von Lerngruppen im Fach Werte und Normen kann der außer Kraft getretene RdErl. d. MK „Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen“ v. 10.5.2011 (SVBl. 7/2011, S. 226) zur Orientierung herangezogen werden.

3. Dieser RdErl. tritt am 1.3.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft.

Einführung von Kerncurricula für den Sekundarbereich II – Biologie

hier: Kerncurriculum für das Gymnasium – Gymnasiale Oberstufe, die Gesamtschule – Gymnasiale Oberstufe, das Berufliche Gymnasium, das Abendgymnasium, das Kolleg im Fach Biologie

RdErl. d. MK v. 2.2.2022 – 33-82 165/01-22 – VORIS 22410 –

1. Zum 1.8.2022 wird an den Schulformen Gymnasium – Gymnasiale Oberstufe, Gesamtschule – Gymnasiale Oberstufe, Berufliches Gymnasium, Abendgymnasium und Kolleg das Kerncurriculum für das Fach **Biologie** aufsteigend verbindlich eingeführt.

Zum 1.8.2022 gilt das Kerncurriculum erstmalig für die Einführungsphase und damit zum 1.8.2023 für den ersten Schuljahrgang der Qualifikationsphase und zum 1.8.2024 für den zweiten Schuljahrgang der Qualifikationsphase. Damit erfolgt die Abiturprüfung im Fach Biologie ab dem Jahr 2025 auf Basis dieses Kerncurriculums.

2. Das Kerncurriculum legt den Rahmen für den Unterricht fest. Es ersetzt für das Fach Biologie die zurzeit gültigen Rahmenrichtlinien für die o. a. Schuljahrgänge. Das Kerncurriculum wird einer regelmäßigen Evaluation unterzogen.
3. Das Kerncurriculum wird auf dem Niedersächsischen Bildungsserver veröffentlicht und kann als PDF-Datei heruntergeladen werden. Zusätzlich erhalten die Schulen je ein Dienstexemplar. Ein weiterer Erwerb gedruckter Exemplare über das Niedersächsische Kultusministerium ist nicht möglich.
4. Dieser RdErl. tritt am 1.8.2022 in Kraft und mit Ablauf des 30.9.2022 außer Kraft.



Deutsch-spanischer Schüleraustausch

Bek. d. MK v. 1.2.2022 – 50122-42

Zur Förderung der jeweiligen Sprache des Partnerlandes sowie der Kontakte von Schülerinnen und Schülern aus Deutschland und Spanien organisieren die Kultusministerien von Niedersachsen und Castilla y León gemeinsam sechswöchige Schüleraustausche in ihren Regionen. Bei diesem Schüleraustausch handelt es sich um eine Maßnahme auf Gegenseitigkeit zwischen den entsendenden und aufnehmenden Schulen einerseits sowie den Familien der beteiligten Schülerinnen und Schüler andererseits. Die beteiligten Schulbehörden haben lediglich Mittlerfunktion und sind nicht Vertragspartner. Die Jugendlichen nehmen am Unterricht der Gastschulen teil und besitzen für die Dauer des Aufenthalts den Status von Gastschülerinnen und Gastschülern.

Die aufnehmenden Schulen beauftragen eine Lehrkraft mit der schulischen Betreuung der beteiligten Jugendlichen und stellen am Ende der Maßnahme eine Bescheinigung über Art, Umfang und Qualität der Teilnahme der Gastschülerinnen und Gastschüler am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen aus. Ein entsprechendes Formular wird durch das Niedersächsische Kultusministerium zur Verfügung gestellt. Nähere Informationen zu den Aufgaben der Betreuungslehrkraft können unter dem unten angegebenen Link abgerufen werden.

Die Gastfamilien gewährleisten angemessene Unterkunft, Verpflegung sowie die Betreuung der Austauschpartnerinnen und Austauschpartner. Auftretende Probleme im schulischen und persönlichen Bereich werden von den beteiligten Schulen und Familien (Erziehungsberechtigten) direkt und einvernehmlich geregelt. Die benannten betreuenden Lehrkräfte unterstützen die Beteiligten bei den Problemlösungen.

Im Schuljahr 2022/2023 stehen ca. 30 Plätze zur Verfügung.

Nach Prüfung der Bewerbungen wird in einem Matching-Verfahren jeweils eine spanische Schülerin bzw. ein spanischer Schüler mit einer niedersächsischen Schülerin bzw. einem niedersächsischen Schüler als Austauschpaar festgelegt. Hierbei handelt es sich im Regelfall um die am besten zusammenpassenden Schülerinnen und Schüler, das heißt um eine Kombination deutscher und spanischer Schülerinnen und Schüler, welche die meisten Übereinstimmungen bei Interessensfragen, Lebensgewohnheiten usw. haben.

Gehen mehr Bewerbungen ein als Plätze vorhanden sind, entscheidet neben der Eignung der Bewerberin/des Bewerbers das Losverfahren. Alle Regionalabteilungen werden gleichermaßen berücksichtigt. Die Austauschtermine werden in gegenseitiger Abstimmung jährlich unter Berücksichtigung der Ferientermine festgelegt. In der Regel fahren die niedersächsischen Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Oktober / November nach Castilla y León. Die spanischen Teilnehmerinnen und Teilnehmer kommen im Januar / Februar des Folgejahres nach Niedersachsen (Zeugnisferien können Bestandteil der Maßnahme sein). Die Reihenfolge kann sich auch umkehren, so dass zunächst die Schülerinnen und Schüler aus Castilla y León nach Niedersachsen reisen.

Termine:

- mögl. Aufenthalt der deutschen Schülerinnen und Schüler in Castilla y León: **Oktober / November 2022.**
- mögl. Aufenthalt der spanischen Schülerinnen und Schüler in Niedersachsen: **Januar / Februar 2023.**

Die genauen Austauschtermine werden nach Festlegung auf dem Niedersächsischen Bildungsportal veröffentlicht (Themenportal „Europa & Internationales“ – Schülerinnen und Schüler – Schüleraustausch – Austausch mit Castilla y León)

<https://bildungsportal-niedersachsen.de/europa-internationales/standard-titel-2/austausch-mit-castilla-y-leon>

Niedersächsische Bewerberinnen und Bewerber müssen zum vorgenannten Termin in der Lage sein, eine spanische Austauschschülerin bzw. einen spanischen Austauschschüler aufzunehmen. Die vorgenannten Austauschzeiträume sind für alle an der Austauschmaßnahme beteiligten Schülerinnen und Schüler verbindlich! Eine Unterbrechung oder ein verspäteter Antritt bzw. eine vorzeitige Beendigung der Austauschmaßnahme ist nicht vorgesehen und wird nur in Notfällen gestattet!

Bewerbungsvoraussetzungen:

- Teilnehmen können Schülerinnen und Schüler von Gymnasien, Gesamtschulen und Oberschulen mit gymnasialem Angebot, die sich zum Austauschzeitpunkt in der neunten oder zehnten Klasse befinden. Gute Sprachkenntnisse werden vorausgesetzt.
- Es müssen sich mindestens zwei Schülerinnen und Schüler von einer Schule bewerben.
- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollten in der Lage sein, dem Unterricht im Gastland zu folgen. Zudem sollten die sozialen Kompetenzen in einem Maße ausgeprägt sein, dass eine Integration in Gastschule und Gastfamilie erwartet werden kann.
- In der Bewerbung ist zwingend **eine E-Mail-Adresse** anzugeben, die von der Bewerberin bzw. dem Bewerber und deren Erziehungsberechtigten regelmäßig eingesehen wird und die über den Zeitraum der Austauschmaßnahme Bestand hat. Wichtig: An diese E-Mail-Adresse erfolgt die Zusendung der Teilnahmebestätigung sowie aller erforderlichen Unterlagen!
- Interessierte Jugendliche können sich vom 1. März 2022 bis 30. April 2022 bewerben.
- Die Abgabe der Bewerbungsunterlagen gilt als verbindliche Anmeldung. Später eingehende Bewerbungen können in der Regel nicht berücksichtigt werden. Weitere Informationen und Download der Bewerbungsunterlagen auf: <https://bildungsportal-niedersachsen.de/europa-internationales/standard-titel-2/austausch-mit-castilla-y-leon>
- Alle Bewerberinnen und Bewerber werden voraussichtlich Ende Juni 2022 per E-Mail über eine Teilnahme oder Ablehnung informiert.
- Die Informationsveranstaltung für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie deren Erziehungsberechtigte wird aus organisatorischen Gründen in Hannover durchgeführt. Der Termin und der Ort für die Informationsveranstaltung werden rechtzeitig per E-Mail bekanntgegeben.
- Eine digitale Version der Bewerbung **muss** von den Bewerberinnen und Bewerbern **gespeichert werden**. Diese wird später von den ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern eingefordert.

Die Anträge sind durch die entsendende Schule im Original (mit Foto), schulischem Gutachten und Unterschrift der

Schulleitung an die folgende Adresse zu schicken: Herrn Studienrat Willi Meihnsner, Gymnasium Bad Nenndorf, Horster Straße 42, 31542 Bad Nenndorf, E-Mail: spanienaustausch.niedersachsen@gymbane.eu

Wichtiger Hinweis zu Sars-CoV-2 (Corona-Virus):

Der Schüleraustausch findet nur als Präsenzaustausch statt, sofern die dann aktuelle Infektionslage dies zulässt. Bei einer erneuten Verschlechterung der Infektionslage in Castilla y León oder in Niedersachsen kann der Austausch auch kurzfristig abgesagt werden oder als virtueller Austausch ähnlich wie in den Jahren 2021 und 2022 stattfinden.

Erhebung der Schuldaten an allgemein bildenden Schulen im Schuljahr 2022/23

Hier: Öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft

Bek. d. MK v. 27.1.2022 – 34-50 301

Die Erhebung der Schuldaten (Unterrichtsversorgung mit Lehrkräfteverzeichnis und Schulstatistik) wird im Schuljahr 2022/2023 durchgeführt zum Stichtag

Donnerstag, 8.9.2022.

Weitergehende Hinweise zum Terminplan, dem Versand und der Bearbeitung der Erhebungsunterlagen sind dem zu dem Stichtag erscheinenden Begleitheft für die Erhebung zur Unterrichtsversorgung an allgemein bildenden Schulen zu entnehmen.

Berichtigung des RdErl. Umfragen und Erhebungen in Schulen

Der RdErl. d. MK v. 1.12.2021 (SVBl. S. 647) – VORIS 22410 – wird wie folgt berichtigt:

In Nummer 1 wird vor Absatz 1 die Nummer „1.1“ eingefügt.

Wahl des 23. Landesschülerrates: Das sind die neue Mitglieder

Bek. d. MK v. 10.2.2022 – 31 - 81 502

In der Zeit vom 27.11.2021 bis 11.01.2022 sind die Wahlen zum 23. Landesschülerrat in den vier Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung (RLSB) durchgeführt worden. Nachstehend werden die Ergebnisse der Wahlen bekannt gegeben. Ein Sonderdruck dieser Bekanntmachung ist dieser Ausgabe als Beilage beigelegt.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Förderschulen, Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen, Gymnasien einschließlich der Abendgymnasien und Kollegs, der Gesamtschulen und Berufsbildenden Schulen sowie der Schulen in freier Trägerschaft (Ersatzschulen) werden gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass dieser Sonderdruck den Schülerinnen und Schülern in der üblichen Form durch Aushang bekannt gemacht wird.

Außerdem soll der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher eine Kopie ausgehändigt werden.

Die zweijährige Amtszeit des 23. Landesschülerrats Niedersachsen beginnt voraussichtlich am 23.4.2022 mit der konstituierenden Sitzung.

Die Liste der neuen Mitglieder finden Sie auf der nächsten Seite.

Schulform/ Regionales Landesamt für Schule und Bildung	Mitglied	Ersatzmitglied
Förderschule		
Braunschweig	<i>kein Mitglied</i>	<i>kein Ersatzmitglied</i>
Hannover	<i>kein Mitglied</i>	<i>kein Ersatzmitglied</i>
Lüneburg	<i>kein Mitglied</i>	<i>kein Ersatzmitglied</i>
Osnabrück	<i>Julia-Marie Walther Schule am Habbrügger Weg, Ganderkesee</i>	<i>Sara Kreuter Montessori-Schule, Osnabrück</i>
Hauptschule		
Braunschweig	<i>Jamiel Soumana HS Sophienstraße, Braunschweig</i>	<i>Hayat El Zein Burgschule, Peine</i>
Hannover	<i>kein Mitglied</i>	<i>kein Ersatzmitglied</i>
Lüneburg	<i>kein Mitglied</i>	<i>kein Ersatzmitglied</i>
Osnabrück	<i>Alina Kolker Alexanderschule Wallenhorst</i>	<i>Stella Monzien Hauptschule im Schulzentrum-West, Delmenhorst</i>
Realschule		
Braunschweig	<i>Natalia Gunia RS Sidonienstraße, Braunschweig</i>	<i>Wafaa Barakat RS Bodenstedt/Wil- helmschule, Peine</i>
Hannover	<i>Ali Riza Verdo RS Misburg, Hannover</i>	<i>Erik Schulz Otto-Hahn-Schule Wunstorf</i>
Lüneburg	<i>kein Mitglied</i>	<i>kein Ersatzmitglied</i>
Osnabrück	<i>kein Mitglied</i>	<i>kein Ersatzmitglied</i>
Oberschule		
Braunschweig	<i>kein Mitglied</i>	<i>kein Ersatzmitglied</i>
Hannover	<i>Jessica Ahrens OBS Magister Not- hold, Lindhorst</i>	<i>Chantal Gehl OBS Berenbostel</i>
Lüneburg	<i>Sinan Hado OBS Flotwedel</i>	<i>Nele Bergann OBS Ahlerstedt</i>
Osnabrück	<i>Lennart Adams OBS Augustfehn</i>	<i>Sarngin Franz Johannes-Vincke- Schule, Belm</i>
Gymnasium		
Braunschweig	<i>Malte Kern Julius-Spiegelberg- Gymnasium, Vechelde</i>	<i>Pauline Rothkegel Gymnasium Julianum, Helmstedt</i>
Hannover	<i>Marius Müller Gymnasium Him- melsthür Hildesheim</i>	<i>Loris Cavaiani Ratsgymnasium Stadthagen</i>
Lüneburg	<i>Antonia Böller Bernhard-Riemann- Gym. Scharnebeck</i>	<i>Louisa Charlotte Basner Gymnasium Winsen</i>
Osnabrück	<i>Jette Overberg Gymnasium Lohne</i>	<i>Prithik Justin Saini Gymnasium Antonia- num Vechta</i>

Schulform/ Regionales Landesamt für Schule und Bildung	Mitglied	Ersatzmitglied
Gesamtschule		
Braunschweig	<i>Tom Ludwig IGS Salzgitter</i>	<i>Linus Dittert IGS Wallstraße, Wolfenbüttel</i>
Hannover	<i>Timo Sander IGS Langenhagen</i>	<i>Matteo Feind IGS List</i>
Lüneburg	<i>Yanik Möller KGS Schwarmstedt</i>	<i>Laura Wunram KGS Waldschule Schwanewede</i>
Osnabrück	<i>Johanna Oberst IGS Moormerland</i>	<i>Hannes Hillen KGS Rastede</i>
Berufsbildende Schule		
Braunschweig	<i>Selina Büyükata BBS Münden</i>	<i>Ismail Giannattasio BBS Am Stadtgarten, Goslar</i>
	<i>Lena Vulprecht BBS Helmstedt</i>	<i>Pearl Bäuerle BBS Carl-Hahn- Schule, Wolfsburg</i>
Hannover	<i>René Eggert Multi Media BBS, Hannover</i>	<i>Jan-Niklas Plischka BBS ME Otto-Bren- ner-Schule, Hannover</i>
	<i>Conner Steinhoff BBS Neustadt</i>	<i>Tom Büte BBS Stadthagen</i>
Lüneburg	<i>Florian Weber BBS III Celle</i>	<i>Jana Anje Kugelmann BBS Schiffdorf</i>
	<i>Robin von Barga BBS Cadenberge</i>	<i>Mareile Baier BBS Buchholz</i>
Osnabrück	<i>Steffen Post BBS I Leer</i>	<i>Kilian Rocker BBS Jever</i>
	<i>Lovis Derkes BBS Schölerberg</i>	<i>Michelle Sophie Heins BBS Wilhelmshaven</i>
Schule in freier Trägerschaft		
Braunschweig	<i>kein Mitglied</i>	<i>kein Ersatzmitglied</i>
Hannover	<i>Emily H.S. Stolze Bischöfliches Gym- nasium Josephinum Hildesheim</i>	<i>Francisca de Oliveira Barros Noguera Janknecht St. Ursula-Schule Hannover</i>
Lüneburg	<i>kein Mitglied</i>	<i>kein Ersatzmitglied</i>
Osnabrück	<i>Milla Gelhaus Liebfrauenschule Vechta</i>	<i>Tim Bense Kolleg St. Thomas Vechta</i>
Ausländisches Zusatzmit- glied		
Braunschweig	<i>kein Mitglied</i>	<i>kein Ersatzmitglied</i>
Hannover	<i>kein Mitglied</i>	<i>kein Ersatzmitglied</i>
Lüneburg	<i>kein Mitglied</i>	<i>kein Ersatzmitglied</i>
Osnabrück	<i>kein Mitglied</i>	<i>kein Ersatzmitglied</i>

Red. Hinweis: Eine Übersicht des neu gewählten LSR im Posterformat zum Heraustrennen finden Sie in der Mitte des Heftes.

Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Weiterbildungsmaßnahme Werte und Normen im Primarbereich

Das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) bietet ab September 2022 in der **Region Hannover** eine berufsbegleitende Weiterbildung für den Primarbereich im Blended-Learning-Format an.

Zielgruppe

Zielgruppe der Weiterbildungsmaßnahme Werte und Normen sind Lehrkräfte im niedersächsischen Schuldienst. Es können sich Lehrkräfte bewerben, die das erste Staatsexamen / den Masterabschluss erworben und den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen erfolgreich absolviert haben. Es stehen insgesamt 25 Plätze zur Verfügung. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für ein Religionsfach können nicht berücksichtigt werden. Bewerbungen von Lehrkräften an Schulen in freier Trägerschaft können nur berücksichtigt werden, wenn genügend freie Plätze vorhanden sind.

Inhalt / Ziel

Mit der Weiterbildungsmaßnahme Werte und Normen im Primarbereich erwerben Lehrkräfte über einen Zeitraum von zwei Schuljahren berufsbegleitend fachwissenschaftliche, fachdidaktische und fachpraktische Kompetenzen, um das Fach Werte und Normen gemäß den curricularen Vorgaben des Landes Niedersachsen im Primarbereich zu unterrichten. Die Teilnehmenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahme und Erbringen aller geforderten Leistungsnachweise ein Zertifikat des Landes Niedersachsen.

Teilnahmebedingungen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen als Lehrkraft unbefristet an einer niedersächsischen Schule tätig sein. Die Akzeptanz der Einladung zur ersten Veranstaltung verpflichtet zur Teilnahme an der gesamten Maßnahme. Lehrkräfte, die an der Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen, müssen im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung mit Beginn des Schuljahres 2022/23 in mindestens einer Lerngruppe eingesetzt werden.

Die Verteilung der vorhandenen Plätze erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- Zugehörigkeit zu der in der Ausschreibung angegebenen Zielgruppe,
- termingerechte und ordnungsgemäße Bewerbung,
- eine Lehrkraft pro Schule (Festlegung der Rangfolge durch die Schulleitung – siehe Bewerbungsbogen),
- Gründe nach dem niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetz, Gründe nach der Richtlinie zur Gleichberechtigung und selbstbestimmten Teilhabe schwerbehinderter und ihnen gleichgestellten Menschen am Berufsleben im öffentlichen Dienst,
- Losverfahren.

Dauer und Organisation der Maßnahme

Die Weiterbildungsmaßnahme erstreckt sich in ihrem Gesamtumfang über zwei Jahre. Sie umfasst insgesamt 30 Präsenztage mit jeweils acht Unterrichtseinheiten, die während der Unterrichtszeit stattfinden. Die Präsenztage werden durch Onlineseminare zwischen den Präsenzphasen ergänzt. Die Präsenztage werden in acht Modulblöcken gebündelt. Insgesamt finden Onlineseminare im Umfang von 60 Unterrichtseinheiten statt. Für alle Präsenzveranstaltungen werden die Teilnehmenden von sämtlichen Dienst- und Unterrichtsverpflichtungen freigestellt. Zwischen den Präsenzphasen vertiefen die teilnehmenden Lehrkräfte ihre zuvor erworbenen Kompetenzen in Selbstlernphasen, die über das E-Learning-Center des NLQ (Elec) koordiniert werden. In Abhängigkeit des Pandemiegeschehens können einzelne Präsenzveranstaltungen in ein Online-Format umgewandelt werden, ggf. können sich auch Präsenztermine verschieben.

Termine

Die (Präsenz-)Veranstaltungen finden zu folgenden Terminen statt:

- Modul 1: 13.-16.9.2022 (Di.-Fr.); KW 37
- Modul 2: 12.-15.12.2022 (Mo.-Do.); KW 50
- Modul 3: 14.-17.3.2023 (Di.-Fr.); KW 11
- Modul 4: 22.-25.5.2023 (Mo.-Do.); KW 21
- Modul 5: 5.-8.9.2023 (Di.-Fr.); KW 36
- Modul 6: 4.-6.12.2023 (Mo.-Mi.); KW 49
- Modul 7: 28.2.-1.3.2024 (Mi.-Fr.); KW 9
- Modul 8: 13.-16.5.2024 (Mo.-Do.); KW 20

Die Onlineseminare finden zu folgenden Terminen von 9.00 bis 17.00 Uhr statt:

- Modul 1: 7.10.2022 (Fr.); KW 40
- Modul 2: 13.1.2023 (Fr.); KW 2
- Modul 3: 14.4.2023 (Fr.); KW 15
- Modul 4: 23.6.2023 (Fr.); KW 25
- Modul 5: 6.10.2023 (Fr.); KW 40
- Modul 6: 12.1.2024 (Fr.); KW 2
- Modul 7: 5.4.2024 (Fr.); KW 9

Abschluss

Die Weiterbildung schließt mit einem Zertifikat des Landes Niedersachsen ab, das die erworbenen Kompetenzen zum Unterrichten im Fach Werte und Normen nachweist. Voraussetzung dafür ist, dass die Teilnehmenden regelmäßig mitgearbeitet, die vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht und die Anwesenheitspflicht von mindestens 80 Prozent der Präsenz- und Onlinephasen erfüllt haben.

Veranstaltungskosten

Für Lehrkräfte im niedersächsischen Schuldienst ist die Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme kostenfrei. Die Veranstaltungskosten sowie die Fahrtkosten zu den Kursen werden vom Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) übernommen.

Bewerbung

Die Bewerbung zur Weiterbildung ist mit dem „Bewerbungsbogen“ bis zum **31.3.2022** in zweifacher Ausfertigung (einmal per E-Mail als PDF-Dokument, einmal auf dem postalischen Wege) direkt an das NLQ, Keßlerstraße 52 in 31134 Hildesheim, Abteilung 3, Fachbereich 32 zu senden. Bewerbungsbogen unter: https://nibis.de/weiterbildung-werte-und-normen_13438. Unvollständig ausgefüllte Bewerbungsbögen werden nicht berücksichtigt. Die Unterschrift der Schulleiterin / des Schulleiters auf dem Bewerbungsbogen ist unbedingt erforderlich. Nach schriftlicher Zusage zur Teilnahme an der Weiterbildung müssen sich die Teilnehmenden in der Veranstaltungsdatenbank (VeDaB) und im E-Learning-Center (Elec) des NLQ anmelden.

Weitere Informationen zur Ausschreibung, Konzeption und Anmeldung

Denise Apel, Tel.: 05121 1695-122, E-Mail: denise.apel@nlq.niedersachsen.de, https://nibis.de/weiterbildung-werte-und-normen_13438

Meldeschluss für die Bewerbung: 31.3.2022

Weiterbildung „Werte und Normen an berufsbildenden Schulen“

Das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) bietet ab dem Schuljahr 2022/2023 eine berufsbegleitende Weiterbildung „Werte und Normen an berufsbildenden Schulen“ an.

Zielgruppe

Es können sich ausschließlich Lehrkräfte um die Teilnahme bewerben, die über einen Hochschulabschluss (Master of Education, 1. Staatsprüfung oder einen gleichwertigen Masterabschluss) verfügen und über eine im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen. Eine Bewerbung von Lehrkräften, die über eine Ergänzungsqualifikation nach § 13 Abs. 2 NLVO-Bildung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen verfügen sowie von Lehrkräften, denen eine Lehr- und Laufbahnbefähigung nach § 8 NLVO-Bildung zuerkannt wurde, ist ebenfalls möglich.

Zielsetzung

Mit der Weiterbildung „Werte und Normen an berufsbildenden Schulen“ erwerben Lehrkräfte fachwissenschaftliche, fachdidaktische und fachpraktische Kompetenzen, die sie dazu befähigen, das Fach Werte und Normen gemäß den curricularen Vorgaben in verschiedenen Schulformen berufsbildender Schulen zu unterrichten. Das Unterrichtsfach Werte und Normen trägt zu einer Auseinandersetzung sowohl mit individuell-existenziellen als auch mit gesellschaftlich-globalen Fragestellungen bei und fördert dadurch die Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler. Der Förderung der moralischen und ethischen Urteilsbildung unserer Schülerinnen und Schüler, ihrer Fähigkeit, mit sich schnell wandelnden gesellschaftlichen Anforderungen umgehen zu können, ihrer Bereitschaft zur Übernahme von individueller und gesellschaftlicher Verantwortung und zur demokratischen Teilhabe, trägt der Werte- und Normenunterricht in besonderem Maße Rechnung.

Die Teilnehmenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahme und Erbringen aller geforderten Leistungsnachweise ein Zertifikat des Landes Niedersachsen. Bei Vorliegen übriger Voraussetzungen ist voraussichtlich ein verkürztes Anschlussstudium des Unterrichtsfaches Werte und Normen an der Universität Oldenburg möglich.

Teilnahmebedingungen

Die Teilnehmenden müssen als unbefristet beschäftigte Lehrkräfte über die Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen verfügen und planmäßig mindestens für die Dauer der Weiterbildung an einer niedersächsischen berufsbildenden Schule tätig sein.

Teilnehmende Lehrkräfte müssen im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung mit Beginn der Weiterbildung (Beginn des 2. Halbjahres im Schuljahr 2022/23) durchgängig in mindestens einer Lerngruppe im Fach Werte und Normen eingesetzt werden.

Dauer und Organisation

Die Weiterbildung erstreckt sich über zwei Jahre. Die Veranstaltungen umfassen insgesamt 30 Tage, die auf sieben Module verteilt werden (280 Unterrichtseinheiten). Die Qualifizierung findet sowohl in Präsenz- als auch in Onlineform statt. Die Präsenzphasen umfassen grundsätzlich zwei bis drei Tage. Alle Module schließen mit einer Modulprüfung ab. Für alle Präsenzveranstaltungen werden die Teilnehmenden von sämtlichen Dienst- und Unterrichtsverpflichtungen freigestellt; dies gilt auch für die Veranstaltungen, die im Online-Format stattfinden werden. Grundsätzlich erfolgt die Weiterbildung im Blended-Learning-Format. Alle Module werden in Abhängigkeit des Pandemieverlaufes zu gegebener Zeit entsprechend geplant. Sollte dabei das Infektionsgeschehen zu dem jeweiligen Zeitpunkt eine Durchführung in Präsenz nicht zulassen, werden diese im Online-Format organisiert.

Termine

Info-Veranstaltung 9.6.2022 (online)

Modul 1:

Auftaktveranstaltung 14.-15.9.2022
(2 Tage Präsenz, ggf. online)

Modul 2:

Fachdidaktik Teil I: 2.-3.11.2022 (2 Tage online)
Fachdidaktik Teil II: 1.-3.2.2023 (3 Tage Präsenz)

Modul 3:

Ethik Teil I 22.-24.2.2023 (3 Tage online)
Ethik Teil II 1.-2.3.2023 (2 Tage Präsenz)

Modul 4:

Religionen/
Weltanschauung 31.5.-2.6.2023 (3 Tage online)

Modul 5:

Anthropologie Teil I 6.-7.9.2023 (2 Tage Präsenz)
Anthropologie Teil II 13.-15.9.2023 (3 Tage online)

Modul 6:

Wahrheit und Wirklichkeit voraussichtliche Termine
Teil I: 6.-7.12.2023 (2 Tage online)
Teil II: 6.-8.2.2024 (3 Tage Präsenz)

Modul 7:

Lebenssinn voraussichtliche Termine

Teil I: 28.2.-1.3.2024 (3 Tage online)

Teil II: 6.-7.3.2024 (2 Tage Präsenz)

Abschluss

Die Weiterbildung schließt mit einem Zertifikat des Landes Niedersachsen ab, das die erfolgreiche Teilnahme bescheinigt. Voraussetzung dafür ist, dass die Teilnehmenden regelmäßig mitgearbeitet, die vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht und die Anwesenheits- sowie Teilnahmepflicht erfüllt haben.

Veranstaltungskosten

Für Lehrkräfte im niedersächsischen Schuldienst werden die Veranstaltungskosten sowie die Fahrtkosten zu den Kursen vom NLQ übernommen.

Bewerbung

Die Bewerbung zur Weiterbildung erfolgt mit dem Vordruck „Bewerbungsbogen“, der **bis zum 1.7.2022** auf dem Dienstweg an das NLQ, Abteilung 3, Fachbereich 34, zu senden ist.

Unvollständig ausgefüllte Bewerbungsbögen werden nicht berücksichtigt.

QR-Code und Link für den Bewerbungsbogen:



Shortlink: <https://t1p.de/monbi>

Nach schriftlicher Zusage des NLQ zur Teilnahme an der Weiterbildung können sich die Teilnehmenden in der Veranstaltungsdatenbank (VeDaB) anmelden.

Weitere Informationen zur Ausschreibung, Konzeption und Anmeldung erhalten an dieser Weiterbildung interessierte Lehrkräfte

- bei der Informationsveranstaltung, die am 9.6.2022 durchgeführt wird und zu der sich die Lehrkräfte über die VeDaB anmelden können.

NLQ-Veranstaltung: 22.23.11

Anmeldung: <https://vedab.de/veranstaltungsdetails.php?vid=129630>

- beim NLQ: Alexandra Huhn, Tel.: 05121-1695-274, E-Mail: alexandra.huhn@nlq.niedersachsen.de